

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 49 (1952)

Heft: (12)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜS SLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

15. JAHRGANG

Nr. 12

1. DEZ. 1952

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

VI.

Die Anwendung von Art. 13, Abs. 1 des Konkordates gegenüber einem Gliede einer Unterstützungseinheit ist nicht möglich, auch wenn grundsätzlich in seiner Person die Voraussetzungen zur Außerkonkordatsstellung erfüllt wären; nur wenn dieses Glied aus konkordatlichen Gründen aus der Unterstützungseinheit ausscheidet und selbst zum Träger des Konkordatsfalles wird (selbständiger Konkordatswohnsitz), kann Art. 13, Abs. 1 auf diese Person angewandt werden (Graubünden c. Zürich, i. S. W. S. H., vom 9. Oktober 1952).

In tatsächlicher Beziehung:

W. S. H., geboren 16. Dezember 1932, von M. (Kt. Graubünden) entstammt einer geschiedenen Ehe. Seine Jugend verbrachte er bei seiner Mutter, die sich mit K. in R. (ZH) wieder verheiratet hatte. Schon während der Schulzeit bereitete er erzieherische Schwierigkeiten. Wegen Sittlichkeitsvergehen wurde er aus der Primarschule R. ausgeschlossen. Auch machte er sich eines Familiengenossendiebstahls schuldig. Die Vormundschaftsbehörde R. beschloß daher die Einweisung des Jünglings in das Landerziehungsheim für die Dauer von 3 Jahren. Abgesehen davon, daß er zweimal entwich, hielt er sich dort gut. Nach rund 2 Jahren wurde er entlassen. Sein Vormund brachte ihn im Welschland unter. Nachher kehrte er zu seinem Stiefvater zurück und arbeitete in dessen Betrieb in R. Wegen Schwierigkeiten im Verhältnis zu seiner Mutter und zu seinem Stiefvater mußte er dort wieder weggenommen und bei einem Landwirt in W. untergebracht werden. Dort arbeitete er während eines Jahres um geringen Lohn (Fr. 35.— und später Fr. 40.— nebst freier Unterkunft und Verpflegung) und hielt sich gut. Auf seinen Wunsch vermittelte ihm der Vormund eine Lehrstelle als Autosattler in Zürich und brachte ihn bei seinem leiblichen Vater P. H. in Zürich unter.

Vorerst hielt er sich auch in der Lehrstelle gut. Nach einigen Monaten aber begann er einen liederlichen Lebenswandel. Er blieb mehrere Tage von der Arbeitsstelle und von zu Hause weg. Alle Mahnungen und Warnungen seines Vormundes blieben fruchtlos. W. H. trieb sich weiterhin in schlechter weiblicher Gesellschaft

herum und wurde geschlechtskrank. Schließlich nahm ihn auch der Lehrmeister, der immer wieder Nachsicht geübt hatte, nicht mehr auf.

Die Vormundschaftsbehörde R. beschloß daher am 12. April 1951, W. H. für die Dauer von 2 Jahren in eine Arbeitserziehungsanstalt einzuweisen. Die Justizdirektion des Kantons Zürich verfügte die Einweisung in die Erziehungsanstalt A. Für die Kosten müssen die Armenbehörden aufkommen. Zürich lehnte die konkordatliche Behandlung des Falles ab. Der Regierungsrat des Kantons Zürich beschloß am 6. September 1951 gestützt auf Art. 13, Abs. 1 die Heim-schaffung des W. H.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Rekurs des Kantons Graubünden. Es wird darin vor allem geltend gemacht, daß W. H. zur Unterstützungseinheit seines Vaters gehöre, und der Fall deshalb nicht außer Konkordat gestellt werden könne. Überdies könne W. H. für sein Verhalten nicht in vollem Umfang verantwortlich gemacht werden. An seinem Versagen sei zur Hauptsache die Erziehung schuld. Auch hätte er seinerzeit nicht vorzeitig aus der Anstalt A. entlassen werden sollen.

Demgegenüber erklärt Zürich in seiner Vernehmlassung, daß der bevormundete W. H. selbständigen Konkordatswohnsitz habe, da nicht einwandfrei nachgewiesen sei, daß sich sein Vater in elterlicher Weise seiner angenommen habe. Aber auch wenn dem nicht so wäre, sei die Heim-schaffung möglich. Die Heim-schaffungsgründe in Art. 13, Abs. 1 seien rein persönlicher Natur und könnten daher auch auf Personen mit unselbständigem Konkordatswohnsitz Anwendung finden. Im übrigen sei W. H. für sein Verhalten voll verantwortlich. Der Vormund, der ihn aus langer Erfahrung kenne, habe ausdrücklich festgestellt, daß H. geistig reif genug sei, um für seine Liederlichkeit und Arbeitsscheu verantwortlich gemacht werden zu können. Wenn er auch in der Schule nur ein mittelmäßiger Schüler gewesen sei, habe er doch das Verständnis für Gut und Böse und volle Einsicht in seine Verfehlungen gehabt.

Unter der Herrschaft des alten Konkordates entschied der Bundesrat, es sei weder aus dem Wortlaut des Art. 13, Abs. 2 des alten Konkordates noch sonst aus dem Wesen und Willen des Konkordates ersichtlich, daß Heim-schaffungen nur dann möglich seien, wenn das Verschulden beim Familienhaupt liege, daß somit ein anderes Familienglied nicht wegen selbstverschuldeter Unterstützungsbedürftigkeit soll heimgeschafft werden können. Von dem, von der Praxis konstant gehandhabten und bewährten Grundsatz der Behandlung der Familie als Unterstützungseinheit werde dabei nicht abgegangen, denn es handle sich bei diesen Fällen um solche, die nicht der Konkordatsregelung unterstehen, ähnlich denjenigen, wo Art. 1, Abs. 1 (a. K.) nicht anwendbar sei, oder wo Art. 1, Abs. 2 und 3 (a. K.) Anwendung fänden (vgl. Sammlung Dübi, erste Erg. Aus., S. 56).

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :

1. Nach Art. 3 des Konkordates gehören die Ehefrau und das minderjährige Kind in der Regel zur Unterstützungseinheit des Familienhauptes. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Fälle der Nichtzugehörigkeit zur Unterstützungseinheit und des Ausscheidens aus dieser in Art. 3 grundsätzlich abschließend geregelt sind. Das geht vor allem auch aus der Diskussion zu Traktandum 1 der vierten Konkordatskonferenz vom 1. Juni 1946 und dem dazu von Herrn Dr. Ruth ausgearbeiteten Gutachten über die Frage der Wirkung des Heimfalls hervor (dort wurde festgestellt, daß bei Annahme der individuellen Wirkung des Heimfalles sich als

notwendige Folge ein in Art. 3 nicht genannter Grund des Ausscheidens aus der Unterstützungseinheit ergäbe, eine Konsequenz, die eben hingenommen werden müsse). Die Zulassung der Heimschaffung eines Gliedes der Unterstützungseinheit würde einen weiteren im Konkordat nicht erwähnten Fall des Ausscheidens aus der Unterstützungseinheit schaffen. Im Unterschied zum Heimfall sind hier aber keine Argumente zu finden, die diese Konsequenz als vom Konkordat gewollt erkennen ließen. Zudem würde sie die Möglichkeit einer Umgehung von Art. 6, Abs. 4 schaffen.

Was aber vor allem andern gegen die von Zürich vertretene Auffassung spricht, ist der Umstand, daß eine Person mit unselbständigem Konkordatswohnsitz überhaupt nicht „unterstützt“ (im Sinne des Konkordates) werden kann. Wenn sie der Unterstützung bedarf, wird diese dem Haupt der Unterstützungseinheit als dem Träger des Konkordatsfalles verabreicht bzw. angerechnet (vgl. Kommentar Ruth, S. 10, Ziff. 12). Die Zulassung der Heimschaffung eines Gliedes der Unterstützungseinheit würde somit bedeuten, daß jemand heimgeschafft wird, der konkordatsrechtlich überhaupt nicht unterstützt wurde und nicht Träger eines Konkordatsfalles war. Diese Situation ist zwar zugegebenermaßen auch beim Heimfall eines Gliedes der Unterstützungseinheit gegeben, mit dem Unterschied aber, daß sie dort vom Konkordat aus besondern Gründen als gewollt erscheint. Diese Ausnahme kann aber nicht als Regel gelten, und es ist daran festzuhalten, daß grundsätzlich nur ein *Konkordatsfall* Gegenstand konkordatsrechtlicher Entscheidungen sein kann, die den Bestand oder die Beendigung der wohnörtlichen Unterstützungspflicht betreffen. Diese Unterstützungspflicht entsteht und endet nicht in bezug auf ein Glied einer Unterstützungseinheit, sondern nur in bezug auf die ganze Einheit. Maßgebend dafür sind ausschließlich die Verhältnisse ihres Hauptes und dessen allfälliges besonderes Verhalten. Es würde daher einen grundsätzlichen und gefährlichen Einbruch in das Prinzip der Unterstützungseinheit bilden, wollte man anfangen, alle Personen einer Einheit für sich allein zu behandeln, wie wenn sie Träger eines Konkordatsfalles wären.

2. Das Gesagte gilt grundsätzlich auch für die Heimschaffung gemäß Art. 45 BV. In seiner Entscheid vom 17. Juli 1940 i. S. Schaffhausen gegen Thurgau (BGE 66 I 165 ff.) hat das Bundesgericht in Bestätigung früherer Entscheide grundsätzlich anerkannt, daß im allgemeinen, insbesondere vom Gesichtspunkt des Art. 45 BV aus, in der öffentlichen Unterstützung unmündiger Kinder auch eine solche der nach Art. 272 ZGB unterhaltspflichtigen Eltern liegt, gleich wie diejenige der Ehefrau auch als solche des nach Art. 160 ZGB unterhaltspflichtigen Ehemannes zu betrachten ist; deshalb wird die eheliche Gemeinschaft und diejenige der Eltern und Kinder vom Gesichtspunkt der öffentlichen Unterstützung aus in der Regel als Einheit behandelt. Wo dies der Fall ist, wie z. B. auch im Konkordat, kann allerdings dieser Grundsatz dann nicht angewendet werden, wenn dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, wie z. B. bei verschiedenem Bürgerrecht des Hauptes der Unterstützungseinheit und ihrer Glieder, soweit es auf das Bürgerrecht ankommt. Es hat deshalb die Zulässigkeit der gesonderten Heimschaffung von (selbständig erwerbsfähigen und nichterwerbsfähigen) Kindern mit von dem ihrer Eltern verschiedenem Bürgerrecht anerkannt. Man wäre versucht, hieraus zu schließen, daß das Bundesgericht den Grundsatz der Behandlung der Familie als Unterstützungseinheit in allen anderen Fällen als zwingend ansieht.

3. Ausnahmen vom Grundsatz sind sowohl dem Bundesrecht wie auch dem Konkordat bekannt, übereinstimmend vor allem dann, wenn das Prinzip aus rechtlichen Erwägungen nicht anwendbar ist wie bei verschiedenem Bürgerrecht von Haupt und Gliedern. Ferner hat das Bundesgericht in einem Entscheid vom 8. März 1940 i. S. *Canonica* gegen Basel-Stadt erklärt, es sei nicht einzusehen, warum die von der Bundesverfassung geforderte „angemessene heimatliche Unterstützung“ in einem Fall, wo die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes beschlossen habe, die Kinder den Eltern wegzunehmen und sie anderwärts zu versorgen, nicht auch dadurch sollte geschehen können, daß der Heimatkanton diese Versorgung durch Unterbringung in einer auf seinem Gebiet befindlichen geeigneten Anstalt auf seine Kosten übernimmt. Das wird damit begründet, daß infolge der vormundschaftlichen Versorgungsverfügung die häusliche Gemeinschaft zwischen Eltern und Kindern ohnehin aufgelöst und den Eltern die Befugnis genommen ist, den Aufenthalt der Kinder zu bestimmen. Dieser Entscheid betrifft aber einen *Heimruf*, bei dem ja auch Art. 14 des Konkordates die Möglichkeit vorsieht, daß nur einzelne Glieder der Unterstützungseinheit von der Maßnahme betroffen werden. Er gilt nicht ohne weiteres auch für die Heimschaffung. In einem unveröffentlichten Entscheid vom 17. Oktober 1946 i. S. *Bernasconi* gegen Zürich hat ferner das Bundesgericht — allerdings mehr nebenbei — bemerkt, wer selbst den Grundsatz der Unterstützungseinheit einer Familie gegenüber nicht angewendet habe, könne sich auch nicht darauf berufen (sc. zur Begründung einer späteren Verweigerung der Niederlassung). Das scheint darauf hinzudeuten, daß das Bundesgericht den Verzicht auf die Anwendung des Grundsatzes der Unterstützungseinheit als zulässig erachtet.

Allein ein solcher Verzicht erscheint doch wohl nur da als zulässig, wo Wortlaut, Sinn und Zweck der anwendbaren Vorschrift ihm nicht entgegenstehen. Es erscheint schon im Hinblick auf die Art. 3 und 6, Abs. 4 des Konkordates als wahrscheinlich, daß die bundesrechtliche Heimschaffung einzelner Glieder der Unterstützungseinheit im Verhältnis unter Konkordatskantonen zu Schwierigkeiten Anlaß geben könnte. Kann auch die Heimschaffung einzelner Minderjähriger — ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einer Unterstützungseinheit — nicht ohne weiteres gänzlich ausgeschlossen werden, dürfte es sich doch höchstens um vereinzelte Ausnahmen handeln, die für den Entscheid über die vorliegende Frage ohne Bedeutung bleiben.

4. Das Konkordat sagt nichts darüber, ob Art. 13, Abs. 1 auch gelten soll, wenn bloß ein Glied der Unterstützungseinheit die Voraussetzungen der Heimschaffung erfüllt und ob dieses Glied gegebenenfalls selbständig heimgeschafft werden kann.

Art. 13 schafft für den Wohnkanton die Möglichkeit, in Abweichung vom grundsätzlichen Verzicht auf die Heimschaffung gemäß Art. 1 des Konkordates einen Unterstützungsfall ausnahmsweise außer Konkordat und damit unter die bundesrechtliche Regelung zu stellen, wenn es sich um Personen handelt, die der Wohltat der konkordatlichen Unterstützung nicht würdig sind. Der Wohnkanton soll also von solchen Fällen entlastet werden. Es ist nun durchaus denkbar, daß einzelne Glieder einer Unterstützungseinheit die in Art. 13, Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, während dies beim Haupt der Unterstützungseinheit nicht der Fall ist. Es erscheint auch nicht ohne weiteres als unmöglich, daß einzelne Glieder einer unterstützungsbedürftigen Familie außer Konkordat unterstützt

würden, während andere der Wohltat der konkordatlichen Unterstützung teilhaftig bleiben. Im Hinblick auf den Sinn des Art. 13, Abs. 1 wäre diese Lösung zweifellos nicht unzweckmäßig. Sie setzt aber voraus, daß der Wohnkanton das außer Konkordat gestellte Familienglied auch tatsächlich heimschaffen, d. h. ihm gemäß Art. 45, Abs. 3 BV die Niederlassung entziehen und es polizeilich den heimatlichen Behörden zuführen lassen könnte. Das würde, wie gesagt, nur in seltenen Fällen zutreffen. Infolge der Außerkonkordatstellung wäre somit der Wohnkanton in der Regel zwar konkordatlich nicht mehr zur wohnörtlichen Unterstützung verpflichtet, könnte aber auch gegenüber dem Heimkanton keinen Anspruch mehr auf konkordatliche Beteiligung an den Unterstützungskosten geltend machen. Klage auf Rückerstattung der außerkonkordatlich geleisteten Unterstützung würde nach bundesgerichtlicher Praxis auch nicht in Betracht fallen. Gegen die (gleichzeitige oder nachfolgende) Entziehung der Niederlassung kann sich aber der Betroffene sowohl wie der Heimkanton wegen Verletzung der Niederlassungsfreiheit mit dem staatsrechtlichen Rekurs (bzw. der staatsrechtlichen Klage) an das Bundesgericht zur Wehr setzen. Würde das Bundesgericht in einem solchen Fall die Heimschaffung für unzulässig erklären, stünde der Wohnkanton vor dem sicher nicht gewollten Resultat, daß er weder heimschaffen noch vom Heimkanton die bisherige konkordatliche Beteiligung an den Unterstützungskosten fordern kann. Daß dies zu außerordentlichen praktischen Schwierigkeiten führen würde, bedarf keiner weiteren Darlegung.

5. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß solche Fälle schon ihrer außerordentlichen Seltenheit wegen es nicht rechtfertigen würden, einen derart schwerwiegenden Einbruch in eines der Grundprinzipien des Konkordates zuzulassen. Jugendliche werden mit Erreichung des 20. Altersjahres Träger eines Konkordatsfalles (mit selbständigem Konkordatswohnsitz) und können dann auch allein heimgeschafft werden, sofern die Voraussetzungen des Art. 13, Abs. 1 gegeben sind. Die Frage ihrer Verantwortlichkeit im Sinne dieser Bestimmung wird sich aber kaum je vor Erreichung des 18. oder 19. Altersjahres stellen. Abgesehen von den Schwierigkeiten, die eine einigermaßen objektive Beantwortung allein dieser Frage bietet, erscheint es auch aus rein fürsorgerischen Erwägungen als wenig angezeigt, durch eine Heimschaffung Verhältnisse zu schaffen, die unter Umständen tiefgreifende Änderungen der Nacherziehung mit sich bringen können. Dabei würde die Gefahr bestehen, daß die für die Wahl der erforderlichen Maßnahmen ausschlaggebenden Gründe von der fürsorgerischen in die finanzielle Ebene verlagert und dadurch die Aussicht auf Erzielung eines positiven Resultates der Nacherziehung gefährdet würde. Derartige Wirkungen sollten aber nach Möglichkeit vermieden werden, ganz besonders wenn es sich um Jugendliche in einem Alter handelt, das ohnehin erzieherisch Schwierigkeiten bietet und eine möglichst konsequente Linie der erforderlichen Nacherziehung verlangt. Zulassung der Außerkonkordatstellung während der Zugehörigkeit zur elterlichen Unterstützungseinheit würde übrigens den Wohnkanton bestenfalls 1—2 Jahre früher von seinen Verpflichtungen befreien, was bei den verhältnismäßig geringen Kosten einer Versorgung in einem Erziehungsheim auch finanziell nicht erheblich ins Gewicht fällt.

6. Unter diesen Umständen muß die Zulässigkeit der Außerkonkordatstellung eines Gliedes einer Unterstützungseinheit verneint werden, trotzdem der Bundesrat in seiner Entscheidung vom 31. März 1931 unter der Herrschaft des alten Konkordates sie für zulässig erklärt hat. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die

eingangs wiedergegebene Begründung dieses Entscheides mit den Bestimmungen des alten Konkordates über die Unterstützungseinheit allenfalls in Widerspruch stand, was schon bei der Aufnahme des Entscheides in der Sammlung Dübi in einer Anmerkung des Verfassers angetönt wurde (vgl. l. c. Seite 59). Nach dem geltenden Konkordat ist jedenfalls die Außerkonkordatstellung einer der Beendigungsgründe des Konkordatsfalles (vgl. Marginale zu Art. 12 ff.) und setzt somit dessen vorheriges Entstehen voraus. Die damals gegebene Begründung gilt daher schon aus diesem Grunde heute nicht mehr, und der Fall kann nicht als Präjudiz für die Entscheidung der Frage nach geltendem Recht angesehen werden.

7. W. H. könnte somit höchstens dann außer Konkordat gestellt werden, wenn nachgewiesen wäre, daß er selbständigen Konkordatswohnsitz hatte, also selbst Träger des Konkordatsfalles war. Darüber geben aber die Akten nur wenig Aufschluß. Bis zum Antritt der Lehre hat sich der Vater offenbar nicht sehr um seinen unter Vormundschaft stehenden Sohn gekümmert. Nachher wurde der Sohn aber durch die Vormundschaftsbehörde bei ihm untergebracht. Wie weit sich die Fürsorge des Vaters erstreckte, ist nicht bekannt. Zürich hat sich darauf beschränkt, zu erklären, es sei nicht einwandfrei nachgewiesen, daß der Vater sich in elterlicher Weise seines Sohnes angenommen habe. Der Bursche habe daher unter Umständen selbständigen Konkordatswohnsitz. Es besteht aber nach Art. 3 die (widerlegbare) Vermutung der Zugehörigkeit der minderjährigen Kinder (mit gleichem Bürgerrecht wie die Eltern) zur Unterstützungseinheit des Familienhauptes. Es wäre Sache Zürichs gewesen, den Beweis dafür zu erbringen, daß W. H. selbständigen Konkordatswohnsitz hat, weil es daraus die Berechtigung zur selbständigen Außerkonkordatstellung, also einen Vorteil ableiten will. Es hat dies unterlassen. Hingegen wird im Heimschaffungsbeschluß, ferner auf Seite 4 der Rekursantwort, auf wiederholte Ermahnungen *des Vaters*, des Vormundes und des Lehrmeisters hingewiesen. Dies deutet darauf hin, daß der Vater sich seines Sohnes in elterlicher Weise angenommen hat, daß somit W. H. zur Unterstützungseinheit seines Vaters gehört. Dieser Auffassung scheint denn auch das Wohlfahrtsamt der Stadt Zürich zu sein (vgl. dessen Schreiben vom 13. August 1951 an die Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich). Unter diesen Umständen sind die Voraussetzungen für eine selbständige Heimschaffung des W. H. nicht gegeben.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden :

Der Rekurs wird geschützt. Der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 6. September 1951 wird aufgehoben. Der Fall ist weiterhin konkordatlich zu behandeln.

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

31. Unterhaltspflicht. *Die Unterhaltspflicht der außerehelichen Mutter gegenüber dem Kind umfaßt auch die Pflicht, dem Gemeinwesen die Kosten der Versorgung des Kindes zu ersetzen. — Die Pflicht zur Bezahlung dieser Kosten gehört auch strafrechtlich (Art. 217 StGB) zur Unterhaltspflicht. — Die gleichen Gründe, welche für die Subrogation des Unterstützungsanspruches gegenüber Verwandten maßgeblich sind, gelten auch für die Subrogation des Unterhaltsanspruches gegenüber den lei-*